

# **Öffentliche Bekanntmachung der Ortschaftsratswahl im Ortsteil Mylau der Stadt Reichenbach im Vogtland am 17. April 2016**

## **I. Wahltag**

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 11.01.2016 findet am Sonntag, dem 17. April 2016 die Ortschaftsratswahl im Ortsteil Mylau der Stadt Reichenbach im Vogtland statt. Zu wählen sind insgesamt 8 Ortschaftsräte.

## **II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl
  - frühestens am **Tag nach dieser Bekanntmachung** und
  - spätestens am **11. Februar 2016 bis 18.00 Uhr**zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses unter folgender Adresse schriftlich einzureichen:

Stadtverwaltung Reichenbach  
Zimmer 308  
Markt 1  
08468 Reichenbach im Vogtland  
(Tel. 03765 524-1030)

2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Je Wahlvorschlag ist nur eine Höchstzahl von 12 Bewerbern zulässig.

## **III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Wählbar zum Ortschaftsrat sind Bürger der Stadt, die seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen. Bürger der Stadt ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedslandes der Europäischen Union, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge der §§ 6a bis 6c sowie 6e Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlunterlagen beizufügen. Sich für den Ortschaftsrat bewerbende Unionsbürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zusätzlich an Eides Statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben (§ 6a Abs. 3 KomWG). Sofern sie nach § 17 des Sächsischen Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, haben sie ferner an Eides Statt zu versichern, seit wann sie in der Ortschaft eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland die Hauptwohnung haben. Bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik sind deren Anschriften anzugeben.
2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung erhältlich.

#### IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens 30 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).  
Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.
2. Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bis spätestens zum **11. Februar 2016 bis 18.00 Uhr** geleistet werden.
3. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der

Stadtverwaltung Reichenbach,  
Bürgerbüro, Markt 7, 08468 Reichenbach im Vogtland

während der Öffnungszeiten:

Montag	09.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 13.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 12.00 Uhr

geleistet werden.

Am Montag, dem **11. Februar 2016**, hat das Bürgerbüro **bis 18.00 Uhr** geöffnet.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.  
Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen wollen haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

4. Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl vor der Gemeindevereinigung im Stadtrat der Städte Reichenbach im Vogtland oder Mylau vertreten war, bedarf abweichend von Punkt 1 keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem jeweiligen Stadtrat zum Zeitpunkt der Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Reichenbach im Vogtland, den 13.01.2016

Dieter Kießling  
Amtsverweser

